

VORLAGE FÜR DIE GEMEINDEVERTRETUNG

Drucks.Nr. : 42 (159)

Datum : 15. Oktober 2021

Vorlegende Abteilung: Allgemeine Verwaltung

Sachbearbeiter/in: Herr Mohr

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Richtlinie zur Förderung von Steckersolaranlagen

Erläuterungen

Mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 13. September 2021 zu Drucks. Nr. 24 wurde der Förderung von Steckersolaranlagen und der Erstellung einer Förderrichtlinie zugestimmt.

Als Anlage ist der Entwurf der Förderrichtlinie beigefügt, der insbesondere den Zweck und Gegenstand der Förderung, den Kreis der Antragsberechtigten, den mit dem Antrag vorzulegenden Verwendungsnachweis, Bestimmungen über die Verwendungsdauer einschließlich Rückforderungsansprüchen sowie weitere Bestimmungen enthält.

Vorbehaltlich der Zustimmung der Förderrichtlinie durch den Gemeindevorstand und die Gemeindevertretung soll diese unmittelbar auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht werden, gemeinsam mit einem entsprechenden Antragsformular.

Bewilligungsbescheide ergehen erst bei Bestehen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.

Es wird vorgeschlagen, der beigefügten Förderrichtlinie zuzustimmen.

Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Gemeindevertretung soll der Antrag bzw. die Vorlage im zuständigen Ausschuss beraten werden.

Beschlussvorschlag

Der beigefügten Richtlinie zur Förderung von Steckersolaranlagen wird zugestimmt.



Handzeichen Sachbearbeiter/in



Handzeichen Abteilungsleiter/in



Handzeichen Bürgermeister
bzw. Vertreter/in



Gemeinde Höchst i. Odw.

Richtlinie zur Förderung von Stecker-Solaranlagen in der Gemeinde Höchst i. Odw.

1. Zweck der Förderung

Die Förderung von Solaranlagen zur Erzeugung von Solarstrom soll in Höchst i. Odw. den Einwohnerinnen und Einwohnern eine Möglichkeit bieten, ihre Stromkosten zu senken sowie die Umwelt durch den Einsatz erneuerbarer Energien zu entlasten. Mit den Solarmodulen können auch Mieterinnen und Mieter einen Beitrag zur Energiewende leisten. Die Gemeinde legt daher im Rahmen und unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel ein Förderprogramm für Stecker-Solaranlagen auf. Über die Bewilligung wird aufgrund der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge entschieden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Neuanschaffung von Stecker-Solaranlagen für die Eigennutzung. Anlagen mit einer Leistung von 300W bis 450W werden einmalig je Wohnung bzw. Antragssteller/in mit 50,- Euro und Anlagen mit einer darüber hinausgehenden Leistung bis 600W einmalig mit 100,- Euro gefördert.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Eigentümer/in, Vermieter/in oder Mieter/in eines Hauses oder einer Wohnung im Gemeindegebiet Höchst i. Odw. sind. Der Installationsort der Anlage muss im Gemeindegebiet Höchst i. Odw. liegen.

4. Allgemeine Anforderungen

- Die Anlage muss den gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit entsprechen.
- Es werden nur neu angeschaffte Anlagen mit einer Leistung bis zu 600W gefördert.
- Die Anlage muss nach Installation im Marktstammregister der Bundesnetzagentur und beim lokalen Netzbetreiber angemeldet werden.
- Bei vermieteten Wohneinheiten ist eine Erlaubnis der Vermieterin/des Vermieters erforderlich.

5. Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis müssen mit dem Antrag folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Kopie der Rechnung des Solarmoduls
- Nachweis DGS-Sicherheitsstandard
- Foto der installierten Anlage
- Erlaubnis der Vermieterin/des Vermieters zum Einbau einer Stecker-Solaranlage
- Nachweise über die Anmeldung im Marktstammregister der Bundesnetzagentur und beim lokalen Netzbetreiber.

6. Förderfähige Nutzung und Haltedauer sowie Rückforderung

Im Falle der Förderung verpflichtet sich die/der Fördermittelempfänger/in gegenüber der Gemeinde Höchst i. Odw., die geförderte Anlage über eine Haltedauer von fünf Jahren zu nutzen. Maßgebend ist für den Beginn der Haltedauer das Rechnungsdatum. Ein Weiterverkauf oder eine unentgeltliche Abgabe an Dritte sowie die Funktionslosigkeit der Anlage innerhalb dieses Zeitraums ist der Gemeinde Höchst i. Odw. unverzüglich mitzuteilen. Die/der Fördermittelempfänger/in ist in diesen Fällen verpflichtet, den Förderbetrag anteilig (nach Monaten) an die Gemeinde Höchst i. Odw. zurückzuzahlen. § 48 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz findet entsprechende Anwendung.

7. Weitere Bestimmungen

Die Gemeinde Höchst i. Odw. behält sich das Recht vor die Anlage vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen. Mit Annahme des Förderbetrags wird ihr dieses Recht durch die/den Fördermittelempfänger/in zugleich ausdrücklich gewährt.

Die Förderung der Maßnahmen durch die Gemeinde Höchst i. Odw. ersetzt nicht eine ggfs. zusätzlich erforderliche Beurteilung und Genehmigung nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften.

Mit der Förderung wird durch die Gemeinde Höchst i. Odw. keine Verantwortung für die technische und bauliche Richtigkeit der Anlage und für Schäden durch deren Betrieb übernommen.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.11.2021 in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, für die ab diesem Zeitpunkt Rechnungen ausgestellt worden sind, und solange, bis die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel aufgebraucht sind.

Höchst i. Odw., den 01.11.2021

Der Gemeindevorstand

Bitsch, Bürgermeister